

# **Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung vom 09. Oktober 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1    *Gebührentatbestand***

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

## **§ 2    *Gebührenpflichtige***

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

2. bei sonstigen Einsätzen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
  - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat.
  
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größer Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Gebührensschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührensschuld ergeben sich im einzelnen aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. .
  
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 

bis 15 Minuten keine Vergütung

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
  
- (3) Für besondere Leistung können Pauschalsätze festgelegt werden.
  
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
  
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§ 6 Härtefälle**

Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 27.11.1995 sowie das hierzu erlassene Gebührenverzeichnis vom 27.11.1995 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 10. Oktober 2003

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Brigitta Kruza)  
Bürgermeisterin

**Anlage**  
**gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über Gebühren**  
**für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

**Gebührenverzeichnis**

<b>1. Personalgebühr</b>	<b>Betrag €/Stunde</b>	
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,50	
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,70	
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,60/Einsatzkraft	
<b>2. Fahrzeuggebühr</b>	<b>Betrag €/Std.</b>	<b>Betrag €/km</b>
2.1 Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeuge		
2.1.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	26,60	0,90
2.1.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	24,50	0,90
2.1.3 Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	30,70	0,90
2.1.4 Personenkraftwagen (PKW)	24,50	0,90
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeuge		
2.2.1 TSF	30,70	0,90
2.2.2 TSF-W	40,90	0,90
2.3 Löschgruppenfahrzeuge		
2.3.1 LF8	51,10	0,90
2.3.2 LF8/6	61,40	0,90
2.3.3 LF16/LF16TS	76,70	1,20

2.4	Tanklöschfahrzeuge		
2.4.1	TLF8/18	51,10	0,90
2.4.2	TLF16/24, TLF16/25	76,70	1,20
2.4.3	TLF24/50	127,80	1,20
2.5	Drehleiter		
2.5.1	DLK23/12	179,00	1,20
2.6	Schlauchwagen		
2.6.1	SW 1000	30,70	0,90
2.7	Rüstwagen		
2.7.1	RW1	76,70	0,90
2.8	Sonstige Fahrzeuge Flutlichtmastfahrzeug /FLMF)	51,10	0,90
<b>3.</b>	<b>Gebühr für Anhänger</b>	<b>Betrag €/Std.</b>	<b>Betrag €/km</b>
3.1	Anhängeleiter (AL)	30,70	--
3.2	Mehrzweckanhänger	20,50	--
3.3	Ölschadenanhänger	25,60	--
3.4	Löschpulveranhänger	30,70	--
3.5	Schaum-Wasserwerfer	30,70	--
3.6	Schaummittelanhänger	30,70	--
<b>4.</b>	<b>Füllen von Atemluftflaschen</b>		<b>€/Stück</b>
4.1	200 bar/4 l		4,60
4.2	300 bar/6 l		6,10
<b>5.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>		<b>€/Einsatz</b>
5.1	Entfernen/Umsiedeln von Insekten		51,10
5.2	Öffnen einer Tür		76,70
5.3	Eigentumsicherung		255,70

## **6. Mißbräuchliche Alarmierung/**

---

Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung sowie Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit- und Personalaufwand berechnet.

*Anmerkung zur Fehlalarmierung:* Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nach den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer nachgewiesen wird.

## **7. Ölbinde-/Säurebinde- und Schaummittel**

---

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **8. Entsorgung**

---

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.